

## der Jung, DMS & Cie. GmbH

(nachfolgend: JDC genannt).

### I. Pflichten des Poolpartners

1. Der Poolpartner (PP) wird seine auf der Grundlage des Poolpartnervertrages ausgeübte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden erbringen, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darlegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Er wird dabei die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) 2007 und des Bankwesengesetzes (BWG), insbesondere die §§ 38-49 und §§ 62-63 WAG 2007 sowie § 40 BWG einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen sowie sämtliche einschlägigen gewerbe-, steuer- und datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Er wird dafür sorgen, dass in seiner Person alle Voraussetzungen für seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit nach dem Poolpartnervertrag (insbesondere eine Gewerbeberechtigung) vorliegen.
2. Der PP hat den Kunden anleger- und anlagegerecht zu beraten und ihn entsprechend der Bestimmungen des WAG 2007 über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken ausführlich und verständlich aufzuklären. Für die Einhaltung insbesondere der §§ 38-49 sowie der §§ 62-63 WAG 2007 einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen sind der PP und JDC gleichermaßen verantwortlich. Der PP bestätigt daher, Inhalt und Umfang des WAG 2007 sowie anderer für seine Tätigkeit relevanten Gesetze zu kennen, und verpflichtet sich, diese Bestimmungen neben den allgemein bestehenden Sorgfaltspflichten stets gewissenhaft einzuhalten.

Insbesondere hat er vor der Erbringung von Finanzdienstleistungen von jedem Kunden die Identität festzustellen und von ihm die im Kundenbefragungsbogen (KBB) bzw. Anlage-Gesprächsprotokoll (AGP) geforderten Angaben einzuholen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist.

Bei der **Anlageberatung** ist der PP verpflichtet, für jede Erst- und Folgeberatung ein Anlage-Gesprächsprotokoll zu erstellen, in welchem auch der Anlass der Beratung und die Anlageempfehlung festzuhalten sind. Der PP darf die Anlage (Finanzinstrument) nur empfehlen, sofern das Produkt für den Kunden **geeignet** ist, d.h. den Anlagezielen des Kunden entspricht, die mit dem Geschäft einhergehenden Anlagerisiken für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen kann. Bei der **(Anlage)Vermittlung** darf der PP den Auftrag des Kunden bezüglich eines Finanzinstrumentes nur annehmen, sofern das Produkt für den Kunden **angemessen** ist, d.h. der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der vermittelten Finanzinstrumente beurteilen/verstehen zu können.

Erlangt der PP die erforderlichen Informationen nicht, darf er im Rahmen der Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen und muss im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten den

Kunden darauf hinweisen, dass eine Einschätzung der Angemessenheit des Finanzinstrumentes für den Kunden nicht möglich ist.

3. Es ist dem PP nicht gestattet, Kunden gegenüber Aussagen zu den empfohlenen/zu vermittelnden Finanzinstrumenten zu machen, die über den Inhalt der jeweils gültigen Prospekte und Unterlagen hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen. Vor Entgegennahme eines Kundenauftrages hat der PP dem Kunden den Verkaufsprospekt sowie bei Investmentfonds den vereinfachten Prospekt bzw. das KID (Kundeninformationsdokument), den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft kostenlos anzubieten bzw. auszuhändigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Weiters hat der PP seinem Kunden alle – im Hinblick auf Art und Umfang des beabsichtigten Geschäfts – für die Anlageentscheidung zweckdienlichen Informationen, insb. damit zusammenhängende Risiken, mitzuteilen. Zum Nachweis hierüber lässt sich der PP von seinem Kunden vor Entgegennahme eines jeden Auftrags durch Unterschrift bestätigen, dass er die „Risikohinweise für Investmentfonds“ und/oder die „Risikohinweise für Zertifikate“ erhalten und gelesen hat und reicht dies mit dem Antrag ein. Der PP wird die sorgfältige, richtige und vollständige Ausfüllung des Antrages/Auftrages, des Kundenbefragungsbogens und des Anlage-Gesprächsprotokoll durch den Kunden kontrollieren sowie für die unverzügliche Weiterleitung an JDC bzw. die von JDC benannte Stelle Sorge tragen.
4. Der PP erbringt seine auf der Grundlage des Poolpartnervertrages ausgeübte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit als Erfüllungsgehilfe, somit im Namen und Rechnung von JDC. Dem PP ist es nicht gestattet, dem Kunden zusätzlich ein Honorar im eigenen Namen zu verrechnen.

### II. Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Der PP hat nicht das Recht, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für oder gegen JDC abzugeben.
2. Der PP ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, irgendwelche Vermögenswerte seiner Kunden in Empfang zu nehmen. Veranlagungen von Kunden sind ausschließlich auf die entsprechenden Zahlstellenkonten der jeweiligen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen einzuzahlen.

### III. Aus- und Weiterbildung der PP

1. Der PP verpflichtet sich, regelmäßig und auf eigene Kosten an Grundlagen-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen von JDC zu den von ihm vermittelten Produktparten teilzunehmen. Informationen hierzu kann der PP im geschlossenen Bereich unter [www.jungdms.at](http://www.jungdms.at) entnehmen. Darüber hinaus ist der PP verpflichtet, sich stets über die aktuelle Marktentwicklung und die relevanten gesetzlichen Neuerungen und Veränderungen umfassend in Tagespresse, TV, Internet u.Ä. zu informieren.
2. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (EU-Geldwäscherichtlinie, WAG 2007,...) und aufsichtsbehördlicher Anordnungen ist der PP verpflichtet, zu Beginn seiner Tätigkeit innerhalb von 6 Monaten und in der Folge jährlich die von JDC angebotenen Präsenzs Schulungen zu den Themen Geldwäsche und WAG 2007 zu besuchen und die diesbezügliche Wissensüberprüfung zu absolvieren. Der positive Abschluss ist u.a. Voraussetzung für den Fortbestand der Poolpartnerschaft.

## IV. Haftung

1. JDC haftet dem Kunden gegenüber für den PP als ihrem Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB nur, wenn die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des PP (oder seiner Mitarbeiter) im Namen von JDC ausgeübt wird. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler bzw. Finanzdienstleistungsassistent/Wertpapiervermittler der JDC hält der PP im Fall (leicht oder grob) fahrlässiger oder vorsätzlicher Falschberatung, der Verletzung der Pflicht zur Information und Risikoaufklärung des Kunden sowie sonstigen Pflichtverletzungen JDC bezüglich aller Ansprüche bzw. allfälliger Verwaltungsstrafen (einschließlich der anfallenden Prozesskosten und der Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung) schad- und klaglos. In diesem Zusammenhang ist JDC berechtigt, diese Kosten (Ersatz für Ansprüche, für Prozesskosten, für Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung, für Strafen der FMA) gegen sämtliche Provisionsansprüche des PP aufzurechnen. Das Recht zur Aufrechnung besteht zur Deckung der angefallenen Kosten auch, wenn das betreffende Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung (insbesondere Falschberatung) hat der PP keinen Anspruch auf Provision aus dem betreffenden Geschäftsfall. Allfällige bereits ausgezahlte Provision ist der JDC zurück zu erstatten. Ob eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, entscheidet in Streitfällen das Gericht bzw. in Verwaltungsstrafverfahren die FMA. Die von JDC abgeschlossenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiche, die JDC nur nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung auch der Interessen des PP abschließen wird, entfalten ebenso die genannten provisionsrechtlichen Folgen mit Wirksamkeit auch für den PP.
2. JDC übernimmt im Verhältnis zum PP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den von den Produktgesellschaften für die Beratungs-/Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen.

## V. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH)

Sofern JDC für sich eine VSH abschließt, welche die durch den PP im Namen von JDC ausgeübte Anlageberatungs- und (Anlage-)Vermittlungstätigkeit umfasst, werden dem von dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung miteingeschlossenen PP die Kosten dafür anteilig in Rechnung gestellt („Versicherungskosten“). Hierfür erteilt der PP JDC eine Einzugsermächtigung auf ein Bankkonto. Erteilt der PP keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bestehende Einzugsermächtigung oder ist aus sonstigen Gründen ein Einzug nicht möglich, so kann JDC den Poolpartnervertrag aus wichtigem Grund kündigen. Bei unterjährigem Beginn des Poolpartnervertrages werden nur die Versicherungskosten für die Restmonate des Jahres in Rechnung gestellt, bei einer unterjährigen Kündigung des Poolpartnervertrages erfolgt keine Rückerstattung der verrechneten Versicherungskosten.

JDC behält sich das Recht vor, offene Versicherungskosten gegen Forderungen des PP aufzurechnen.

## VI. Offenlegung von Zuwendungen

Der PP ist verpflichtet, dem Kunden offenzulegen, dass und in welcher Höhe JDC/der PP für ihre Dienstleistungen von Dritten Vergütungen, insbesondere sog. „Kick-backs“, erhält.

## VII. Werbung

1. Über Art und Umfang von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführten Werbemaßnahmen kann der PP frei entscheiden. Werbemitteilungen, die dem Kunden zugänglich ge-

macht werden, müssen redlich, eindeutig, nicht irreführend und eindeutig als Werbemitteilungen erkennbar sein.

2. Sofern der PP im Namen der JDC Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit JDC schriftlich abzustimmen.
3. Sofern der PP eine Homepage im Internet betreibt, ist er verpflichtet, ein von JDC vorgegebenes Impressum zu verwenden und darauf hinzuweisen, dass er – als vertraglich gebundener Vermittler bzw. Finanzdienstleistungsassistent/Wertpapiervermittler – bei der Beratung über oder Vermittlung von Finanzinstrumenten als Erfüllungsgehilfe im Namen und auf Rechnung von JDC tätig ist. Jegliche Hinweise in der Homepage auf Honorarberatung oder Vermögensverwaltung sind nicht zulässig, da diese Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungsangebot von JDC nicht enthalten sind.

## VIII. Abweichende Konditionen für Endkunden

Der PP kann Sonderkonditionen für Kunden (z.B. Reduzierungen des Ausgabeaufschlags) nach der ihm gemäß aktueller Provisionsliste zustehenden Vergütung, unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Partnergesellschaften und nach vorheriger Abstimmung mit JDC gewähren.

Sofern mit JDC keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, wird jeglicher Kundenrabatt mit der anfallenden Provision für den PP verrechnet. Übersteigt der Kundenrabatt die anfallenden Provisionen des PP, ist der PP gegenüber JDC zum Ersatz verpflichtet. Die mit Kunden vereinbarten Sonderkonditionen sind JDC mit dem Antragsschein schriftlich anzuzeigen.

## IX. Vergütung

1. Provisionen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg und in Euro gezahlt. Provisionen, die JDC von Partnergesellschaften nicht in Euro erhält (sondern z.B. in US-Dollar), werden mit dem um 0,50 Prozentpunkte reduzierten EZB-Referenzkurs des ersten Arbeitstags des entsprechenden JDC-Abrechnungsmonats in Euro umgerechnet.
2. Mit der Auszahlung der während der Laufzeit des Poolpartnervertrages verdienten Provision sind sämtliche Ansprüche des PP für seine Vermittlungstätigkeit für JDC abgegolten.
3. Der Provisionsanspruch des PP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von JDC zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird oder wenn feststeht, dass JDC die im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft stehende Vergütung von dem Vertragspartner nicht erhält. Für den Fall der Rückbelastung von Provisionen durch Partnergesellschaften (z.B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist JDC zur Aufrechnung mit sämtlichen Provisionsansprüchen des PP berechtigt bzw. ist der PP verpflichtet, bereits erhaltene Provisionen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch JDC zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist JDC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.
4. Die eventuell vom PP zu zahlenden Steuern sind in den ausgezahlten Provisionen enthalten. Sofern die Provision umsatzsteuerpflichtig ist, trägt der PP die Umsatzsteuer.

## X. Weisungs- und Kontrollrecht

1. Bezüglich aller aufsichtsrechtlich relevanten und mit diesem Vertrag dem PP übertragenen Tätigkeitsbereiche besitzt JDC dem PP gegenüber ein uneingeschränktes sachliches Weisungs- und Kon-

trollrecht hinsichtlich der Inhalte sowie der Art und Weise der Leistungserbringung.

Der PP verpflichtet sich, solchen Weisungen von JDC Folge zu leisten.

- JDC wird die dem PP übertragenen Tätigkeitsbereiche in ihre internen Kontrollverfahren, insbesondere die Innenrevision und die Compliance-Organisation, sowie in ihre Jahresabschlussprüfungen und die sonstigen gesetzlich oder (aufsichts-)behördlich angeordneten Prüfungen einbeziehen.  
Der PP unterliegt der Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung und hat Fehlermeldungen unverzüglich abzugeben.
- Den Personen, die mit den oben genannten Prüfungen beauftragt wurden, gewährt der PP ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäfts- und Betriebseinrichtungen sowie Einsicht in sämtliche Unterlagen und Informationen (einschließlich Datenbanken), die für die Durchführung solcher interner Kontrollverfahren und Prüfungen erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Prüfergebnisse aus Prüfungen des PP. Der PP wird die erforderlichen Auskünfte an die mit der Prüfung betrauten Personen erteilen. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Zurückbehaltungsrechte wird der PP nicht geltend machen. Der PP wird von JDC ausschließlich für die oben genannten Prüfungen von seiner Schweigepflicht entbunden.
- Der PP erklärt gegenüber JDC, dass er im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen der JDC oder im Rahmen von Prüfungen, die von der Aufsichtsbehörde gegenüber JDC angeordnet wurden, die Prüfung der auf den PP ausgelagerten Bereiche duldet, sowie sämtliche Auskünfte erteilt und Unterlagen aushändigt, die dafür benötigt werden.
- Oben genannte Prüfungsrechte bestehen fünf Jahre über das Vertragsende hinaus, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag beendet wird. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange verfügbar bleiben.

## XI. Datenschutz, Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten

- Der PP erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse an Konzerngesellschaften von JDC, an die relevanten Verwahrstellen/Depotbanken, an Produktgesellschaften in deren Konzern und an Behörden weitergegeben werden.
- Der PP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der PP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und im Bedarfsfall JDC zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet der PP alle Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.

## XII. Beendigung des Vertrages

- Im Fall der Vertragsbeendigung hat der PP Zugangskennungen, Software und sämtliche Vertriebsmaterialien wie Visitenkarten, Drucksä-

chen, Prospekte und Werbeschriften von JDC, die er für die Vermittlung genutzt hat, unverzüglich JDC auszuhändigen oder auf Wunsch von JDC zu vernichten. Der PP verzichtet hiermit auf die Geltendmachung eines entgegenstehenden Zurückbehaltungsrechtes.

- Im Falle einer Kündigung des Poolpartnervertrages durch JDC oder den PP, ist der PP berechtigt, soweit die einzelnen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen es zulassen, seine Bestände, d.h. die von ihm vermittelten Kunden, zu übernehmen oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern der PP oder der Dritte die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

JDC behält sich das Recht vor, die Kundenunterschrift einzufordern. Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt der Anspruch des PP auf Zahlung weiterer Abschluss- bzw. Abschlussfolgeprovisionen.

## XIII. Besondere Geschäfts-/Nutzungsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Nutzung bestimmter Produkte oder Medien, z.B. der „World of Finance“ oder des „ATWeb“ sowie bei (elektronischer) Nutzung von Lager- bzw. Verwahrstellen durch dort einsehbare besondere Geschäfts-/Nutzungsbedingungen ergänzt.

## XIV. Verjährung, Abtretung, Aufrechnung

- Die Ansprüche der JDC auf Freistellung bzw. Schadenersatz gegen den PP wegen fehlerhafter Beratung oder Verletzung der Pflicht zur Information im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung verjähren nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs durch den Kunden gegenüber JDC und/oder dem PP.
- Alle sonstigen Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem PP und JDC verjähren nach 36 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
- Der PP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung von JDC abtreten.
- Der PP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## XV. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnichtigkeit

- Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem PP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch eingelegt hat. Hierauf wird JDC den PP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.